

Königsberger Ladungssicherungskreis e.V.

Freistellungen nach 1.1.3 ADR unter dem Aspekt der Ladungssicherung

Fachausschuss Gefahrgut

Königsberger Ladungssicherungskreis e.V.
Heisterbacher Straße 239, 53639 Königswinter
geschaeftsstelle@klsk.de



08-2022



Inhalt

Inhalt.....	1
I. Einführung.....	2
II. Beförderungen durch Privatpersonen	2
III. Beförderung durch Handwerker	3



I. Einführung

Diese Ausarbeitung gibt Informationen zur Beförderung auch geringer Mengen verpackter Gefahrgüter durch Handwerksbetriebe in/auf PKW oder Kleintransportern mit besonderem Bezug auf gefahrgutrechtliche und ladungssicherungstechnische Aspekte.

Hierbei muss unterschieden werden nach:

- Beförderungen, für die alle gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu beachten sind
- Beförderungen, die unter bestimmten Voraussetzungen von einigen

Gefahrgutbeförderungsvorschriften befreit sind (sog. Freistellungsregelungen).

Zur näheren Verdeutlichung wurden

- Quellenhinweise zur vorhandenen Literatur
- Eigenkommentierungen
- gefahrgutrechtliche Bestimmungen

verwendet.

II. Beförderungen durch Privatpersonen

Werden Gefahrgüter, wie z.B. Gasflaschen, Spraydosen, Farben, Lacke, Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Scheibenklar pp. durch Privatpersonen befördert, sind gefahrgutrechtliche Ladungssicherungsvorgaben zu berücksichtigen.

In dem Unterabschnitt 1.1.3.1 a) ADR (siehe unten aufgeführt) wird die Einhaltung „normaler Beförderungsbedingungen“ gefordert (*Rechtstext siehe unten*).

Das ADR ist das internationale Regelwerk als „Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“, welches auch in Deutschland gilt. Eine Kommentierung erfolgt durch die Durchführungsrichtlinie zum nationalen Gefahrgutrecht, der sog. „RSEB“. Ein Aspekt der „normalen Beförderungsbedingungen“ ist die Forderung der „Einhaltung der Ladungssicherung“, mengenunabhängig des Gefahrgutes. Dieses erfordert ein geeignetes Beförderungsmittel mit einer korrekten Ausstattung, z.B. Zurrpunkten, Zurrmitteln oder Hilfsmitteln zur Ladungssicherung.

Gefahrgutrechtlich ist die Forderung im Abschnitt 7.5.7 ADR aufgestellt worden, dass keinerlei Bewegung auf der Ladefläche von Gefahrgut, aber auch Nichtgefahrgut, erfolgen darf.



III. Beförderung durch Handwerker

Der „Handwerkerregelung“ sind produktspezifisch mengenbegrenzte Gefahrgutbeförderungen als Mitnahme von Gefahrgütern zum firmeneigenen Gebrauch/Verbrauch bei gleichzeitiger Befreiung (Freistellung) von den anzuwendenden Gefahrgutvorschriften zugeordnet.

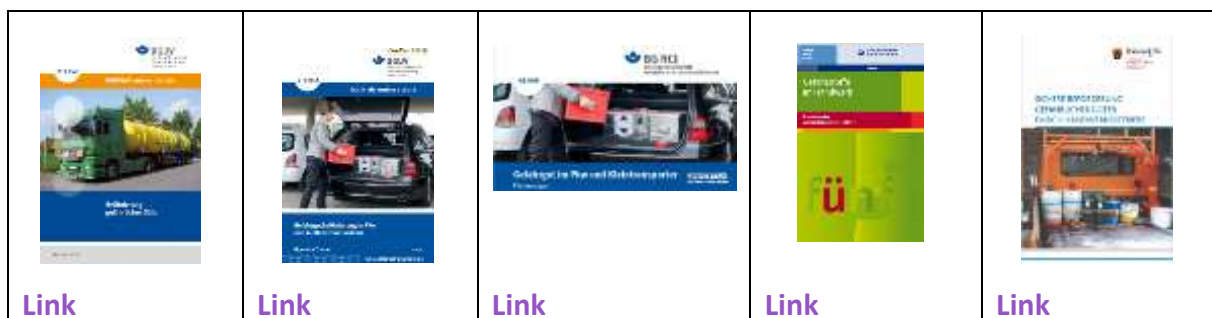
Freigestellt sind gemäß Ziffer 1-4.1 der RSEB z.B. Beförderungen zum direkten Verbrauch, wie

- Farbe im Fahrzeug eines Malers,
- Sauerstoff- und Acetylenflaschen im Fahrzeug eines Schweißers,
- Kraftstoff für die Befüllung von Rasenmähern im Fahrzeug eines städtischen Arbeiters,
- Kraftstoff für die Befüllung von Arbeitsgeräten
- Mittel zur Schädlingsbekämpfung durch Landwirte für die eigene Verwendung oder
- Lithiumbatterien (Ersatzbatterien), die zum Betrieb seiner Maschinen und Geräte benötigt werden,

sofern die jeweilige Beförderung zu oder von einem Kunden bzw. Einsatzort erfolgt. Versorgungsfahrten für Dritte und auch Anlieferungsfahrten durch Dritte fallen nicht unter diese Freistellung. Gleichermaßen können Befreiungen nicht für radioaktive Stoffe und Gegenstände der Klasse 7 genutzt werden.

Die o.g. Ausführungen zu „normalen Beförderungsbedingungen“ und den genannten Details zur Ladungssicherung gelten gleichermaßen auch für die Beförderungen von Gefahrgut durch Handwerker.

Aspekte wie z.B. eine evtl. erforderliche Belüftung¹ eines Fahrzeugs bei Gasflaschenbeförderungen oder Trockeneis sind in den genannten Broschüren näher beschrieben.



¹ Siehe auch VDI 2700 Blatt 16, 7.4
Seite 3 | 5



1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Die Vorschriften des ADR/RID gelten nicht für:

- a) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter

ADR

RID

und 240 Liter je Beförderungseinheit

nicht überschreiten. Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt;

RSEB 2021, Ziffer 1 - 2

Normale Beförderungsbedingungen

Zu Unterabschnitt [1.1.3.1](#) Buchstabe a, c und f

Beispiele für erforderliche Maßnahmen im Sinne von „normalen Beförderungsbedingungen“ sind:

- ausreichende Ladungssicherung,
- wirksamer Schutz von Verschlussventilen bei verpackten Gütern der Klasse 2
- (z.B. Schutzkappen),
- Verwendung sicherer Verschlüsse für flüssige und feste Stoffe.
- keine Füllgutreste an den Versandstücken

1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung

Die Vorschriften des ADR/RID gelten nicht für:

- c) Beförderungen, die von Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit durchgeführt werden, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten in Mengen, die 450 Liter je Verpackung, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, und die Höchstmengen gemäß Unterabschnitt [1.1.3.6](#) nicht überschreiten. Es sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Diese Freistellungen gelten nicht für die Klasse 7. Beförderungen, die von solchen Unternehmen zu ihrer internen oder externen Versorgung durchgeführt werden, fallen jedoch nicht unter diese Ausnahmeregelung;